

geraten. Würden die Fachzeitschriften die Wünsche ihrer Kundschaft um Unterbrechung der alten Aufträge und um Stundung der Anzeigenrechnungen erfüllen, so wäre das gleichbedeutend mit einer Selbstvernichtung; die deutsche Fachpresse müßte ihr Erscheinen einstellen. Die verantwortlichen Führer der deutschen Wirtschaft sind sich aber darüber vollkommen klar, daß gerade in Zeiten schwerer Wirtschaftskrise eine leistungsfähige Fachpresse von hoher Bedeutung ist. Somit müssen im Interesse der deutschen Wirtschaft alle Gesuche um zeitweilige Unterbrechung laufender Anzeigenaufträge und um längere Stundung der geschuldeten Anzeigenrechnungen grundsätzlich abgelehnt werden.*

Gesegentwurf über Ausfuhr von Kunstwerken. — Der Reichsrat genehmigte am 16. Dezember einen ihm darüber vorgelegten Gesegentwurf. Am 11. Dezember 1919 war eine Verordnung erlassen worden, wonach die Ausfuhr von Kunstwerken, die einen nationalen Wert haben, der Genehmigungspflicht unterstellt wurde. Diese Verordnung läuft am 31. Dezember d. J. ab. Unter den gegenwärtigen ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen wird bei der herrschenden Geldknappheit befürchtet, daß, wenn die Verordnung nicht verlängert wird, die Abwanderung von Kunstwerken ins Ausland dadurch gefördert werden wird. Daher bestimmt das Gesetz, daß die Genehmigungspflicht bis zum 31. Dezember 1927 verlängert wird.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 17. Dezember 1925.)

Empfang des Vorstandes der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels durch den Herrn Reichskanzler. — Herr Reichskanzler Dr. Luther empfing Sonnabend, den 12. Dezember 1925 die Vorstandsmitglieder der Hauptgemeinschaft in Gegenwart des Herrn Reichsernährungsministers Grafen Kanitz, des Herrn Staatssekretärs im Reichswirtschaftsministerium Dr. Trendelenburg sowie anderer Ressortvertreter, um auch dem Spitzenverbände des Einzelhandels Gelegenheit zur Darlegung seiner wirtschaftlichen Lage zu geben. Aus dem Kreise des Vorstandes trugen die Herren Heinrich Grünfeld, Kommerzienrat Hartmaier-München und Dr. Tiburtius die ungünstige Entwicklung der steigenden Unkosten und des sinkenden Absatzes vor, wiesen darauf hin, daß von einer Übersehung in den Ladenbetrieben des Einzelhandels nicht gesprochen werden könne, und sprachen den dringenden Wunsch aus, daß die Regierung die Konkurrenz des Einzelhandels mit den Konsumvereinen und den Handelsbetrieben öffentlicher Körperschaften sich frei auswirken lassen und nicht durch behördliche Einwirkungen und Sondervergünstigungen beeinflussen möchte. Der Herr Reichskanzler nahm von dem vorgetragenen Standpunkt mit Interesse Kenntnis und betonte seine grundsätzliche Auffassung, daß die Volkswirtschaft sich nur bei völlig freier Konkurrenz unter gleichen Bedingungen für alle Arten von Betrieben entwickeln könne; privatwirtschaftlicher Einzelhandel, Konsumvereine und kommunale Betriebe sollten unter gleichen Steuerlasten in gegenseitigem Wettstreit ihr Bestes für den Verbraucher und die Allgemeinheit leisten. Nach der Absicht der Reichsregierung sollten alle Wirtschaftsstufen an der größtmöglichen Verbilligung der Warenpreise arbeiten, ohne daß sie daran durch unwirtschaftliche Bindungen und Zwangsmaßnahmen irgendwelcher Art gehindert werden dürften. Die bevorstehende allgemeine Wirtschaftsenquete werde Gelegenheit geben, die Ursachen der jetzigen Preise und der Spannen zwischen den Preisen der einzelnen Wirtschaftsstufen festzustellen.

Die Vertreter der Hauptgemeinschaft erklärten ihre volle Bereitwilligkeit zur Mitarbeit an dieser Enquete, die sie auf dem Lebensmittelfeld bereits bei anderen Spitzenverbänden angeregt hätten, baten aber, daß dieser grundsätzlichen Klärung der Preisfrage nicht durch verständnislose Eingriffe örtlicher Preisprüfungsstellen im Sinne der überholten Preistreibereivorschriften vorgegriffen werde, wodurch die Wirtschaft nur beunruhigt und belastet, also das Gegenteil einer Verbilligung erzielt werde.

Geschäftsaufsicht. — Über das Vermögen der Großbuch- und Kunsthandlung E. Füg, Selsenkirchen, Bahnhofstraße 85, Inhaberin Lydia Füg, ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses nach den Bekanntmachungen vom 14. Dezember 1916, 8. Februar und 14. Juni 1924 angeordnet. Als Geschäftsaufsichtsperson wird der Kaufmann Leopold Friedmann in Selsenkirchen, von der Redestr. 7, bestellt.

Selsenkirchen, den 11. Dezember 1925.

Das Amtsgericht.

»Warum die Bücherpreise erhöht werden müssen!« (Wiederholt.) — Unter dieser Überschrift haben wir in Nr. 272 des Bbl. einen sehr lehrreichen Aufsatz von Herrn J. J. Lehmann in München veröffentlicht. Dieser Artikel hat so lebhaftes Interesse im Buchhandel gefunden, daß wir uns entschließen mußten, ihn neu zu setzen und Sonderabzüge davon herzustellen. Diese sind jetzt fertiggestellt und stehen Interessenten zum Preise von 10 Pfg. je Stück zur Verfügung. Von 10 Exemplaren an kosten sie 8 Pfg. je Stück, von 20 Exemplaren an 7½, von 50 Exemplaren an 7, von 100 Exemplaren an 6½, von 300 Exemplaren an 6, von 500 Exemplaren an 5½ Pfg. je Stück.

Wir bitten, weitere Bestellungen auf diesen Artikel an die Expedition des Börsenblattes zu richten. Allen Klagen über angeblich zu hohe Bücherpreise von Seiten der Kundschaft kann durch Überreichung dieses Artikels sehr gut begegnet werden. Es bedarf dann nicht langer Auseinandersetzungen. Auch die Verleger klären ihre Autoren am besten durch Übersendung dieses Sonderabdrucks auf.

Lichtbilder, Zeugnisse und Zeugnisabschriften sind stets sofort nach Entschliebung zurückzusenden. — Wiederholt sei die Bitte ausgesprochen, den Bewerbern um die im Börsenblatt ausgeschriebenen Stellen die beigelegten Lichtbilder, Zeugnisse und Zeugnisabschriften unmittelbar nach erfolgter Entschliebung zurückzusenden. Die Notlage eines Stellungslosen wird verschärft, wenn er durch die verzögerte oder womöglich vollkommen unterlassene Zurücksendung seiner Anlagen zu dem Bewerbungsbrief gezwungen wird, sowohl Lichtbild als auch Zeugnisabschriften neu herstellen oder sich seine Originalzeugnisse neu ausstellen zu lassen. Auch die Schnelligkeit der Entschliebung bei der Besetzung offener Stellen kann die Not des arbeitssuchenden Angestellten lindern.

Völsche gegen die angebliche Verfilmung seines Werkes »Liebesleben in der Natur«. Grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. November 1925. (Nachdruck verboten.) — Die Firma Humboldt-Film G. m. b. H. in Berlin hat einen Film »Liebesleben in der Natur« hergestellt, die Aktiengesellschaft Kulturfilm in Berlin vertrieb denselben mit der Angabe, er sei im Anschluß an das bekannte Werk des Schriftstellers Völsche in Schreiberhau verfaßt worden, was aber den Tatsachen nicht entspricht. Völsche verlangte Klage auf Unterlassung des Gebrauchs der Titel »Liebesleben in der Natur« oder »Rom Liebesleben in der Natur«, ferner Unterlassung der der Reklame dienenden Behauptung, der Film habe irgendetwas mit Völsches Werk zu tun, sowie Ersatz des Schadens, der ihm durch das Inverkehrbringen des Films entstanden sei. Landgericht Berlin und Kammergericht gaben der Klage statt, und zwar setzte das Berufungsgericht die Höhe des Schadensersatzes auf 1500 M. fest. Das Reichsgericht wies die Revision beider Beklagten, die als Gesamtschuldner verurteilt waren, zurück. Die Entscheidungsgründe der Höchsten Instanz: Das Kammergericht hat mit Recht seine Entscheidung auf § 16 UWG. gestützt (Unterlassung des Gebrauchs eines Namens oder einer Druckschrift in einer Weise, die geeignet ist, zu Verwechslungen zu führen, und Schadensersatz, wenn der Benutzende wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Verwendung geeignet sei, Verwechslungen hervorzurufen). Der Titel einer Druckschrift ist deren besondere Bezeichnung im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Bezeichnung freigewählt, für die in Frage kommenden Kreise neu und eigentümlich und dazu bestimmt und geeignet ist, sie von anderen Druckschriften zu unterscheiden. Das ist hier der Fall. Im Schrifttum (Gast, Deutsches Film- und Kinorecht S. 15) wird zwar die Meinung vertreten, daß zwischen Film und Roman oder Drama eine Verwechslungsgefahr ganz ausgeschlossen sei, demgegenüber hat aber das Kammergericht schon anderweit mit Rücksicht auf die heutigen Tages in großem Umfang erfolgende Verfilmung von Schriftwerken zutreffend das Gegenteil ausgeführt. Es kommt nicht darauf an, daß diejenigen, die das Schriftwerk des Klägers und den Film der Beklagten kennen, beide nicht miteinander verwechselt werden. Entscheidend ist vielmehr, daß Personen, denen der Film der Beklagten nicht bekannt ist, wenn sie die Ankündigung seiner Aufführung lesen, leicht in die irrtümliche Meinung verführt werden können, daß es sich bei dem Film um eine Bearbeitung des Werkes des Klägers handle. (R. Z. 1. 10/25.)

Recht des Finanzamts, auf Grund des § 76 des Kapitalverkehrssteuergesetzes von einer G. m. b. H. eine Erklärung zu verlangen. — In der Gesellschafterversammlung einer G. m. b. H. wurde über die Umstellung des Stammkapitals in Goldmark in der Weise Beschluß gefaßt, daß das Eigenkapital von 300 000 Papiermark auf 250 000 Goldmark herabgesetzt wurde. Von Zuzahlungen enthält die Niederschrift über die Versammlung nichts. Der Notar übersandte dem Finanzamt die Niederschrift nebst der Goldmarkeröffnungsbilanz, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt war. Das Finanzamt forderte »im Kapitalverkehrssteuerinteresse« die Gesellschaft auf, ihre